

Gespräche über die Kooperation der turanischen und pottyländischen Buchverlage

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 2. April 2020, 10:37



Die pottyländische Botschafterin bereitet den Besprechungsraum in der Botschaft vor. Als Gäste erwartet sie - wie sie aus dem Wirtschaftszentrum erfahren hat - die Herren [Hansgar von Ribbenwald](#), [Sigurd Thorwald](#) und [Aribert Stockler](#). Thema der Besprechung ist die Frage der Kooperation zwischen den turanischen Buchverlagen und dem pottyländischen Verlag B.Ü.C.H.E.R.

Beitrag von „Sigurd Thorwald“ vom 3. April 2020, 09:21



TuranMedia schickt als Vertreter den Chefredakteur Print, [Johannes Steinhart](#), zu der Besprechung.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 3. April 2020, 12:19



Die Umdisponierung bei TuranMedia erreicht die Botschafterin rechtzeitig. Der Getränkevorrat wird aufgefüllt. Zudem liegen ein paar Exemplare der erfolgreichsten Bücher des pottyländischen Verlages aus.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 3. April 2020, 15:21



Der Präsident wollte die Botschafterin schon längst mal besuchen. Daher wird er selbst an der Besprechung teilnehmen.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 3. April 2020, 17:30

image not found or type unknown

Die Botschafterin lässt noch frischen Kaffee kochen und schmiert ein paar Schnittchen. Alkoholische Getränke, Tee, Wasser und ein paar Snacks stehen schon bereit.

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 3. April 2020, 18:35

image not found or type unknown

Stockler kommt als Vertreter der Währener Kartographischen Verlagsanstalt. Die hat zwar recht wenig mit Belletristik zu tun, sondern eher mit Sachliteratur, aber vielleicht gibt es ja auch dafür in dem Potty-Königreich einen Markt.

Hallo und einen schönen guten Tag, verehrte Frau Botschafterin.

image not found or type unknown

greift sich die Hand der Hausherrin und deutet galant einen Handkuss an

Ich

freue mich außerordentlich, dass mir die Ehre zuteil wurde, hier zu Ihnen eingeladen zu werden. Und ich bin schon sehr gespannt, was Sie uns vom pottyländischen Literaturmarkt berichten können und wie möglicherweise wir Turanier diesen Markt auch bereichern können.

Beitrag von „Aurélié Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 3. April 2020, 19:08

image not found or type unknown

Sie errötet leicht bei dieser galanten Begrüßung, mit der sie nicht gerechnet hätte



Herzlich willkommen Herr Stockler - schön, dass Sie meiner Einladung gefolgt sind

Ziel dieser Besprechung ist, dass beide Seiten gleichermaßen von einer Zusammenarbeit profitieren und ein Verständnis der Kulturen füreinander auch durch den Austausch literarischer Werke stattfindet.

Möchten Sie etwas trinken? 😊

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 4. April 2020, 01:04

Trinken? Aber gern. Es soll ja da so eine pottyländische Spezialität geben. So ein Bier mit oder ohne wilde Gurken ... oder so. Würden Sie sowas einem passionierten Biertrinker wie mir empfehlen?

Beitrag von „Aurélié Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 4. April 2020, 01:39

Ein wildgurkenfreies Wildgurkenbier? Aber sicher, das ist zufälligerweise sogar unser Nationalgetränk 😊

Sie können sich sicher sein, dass in diesem Bier keine Gurken sind, denn das pottyländische Reinheitsgebot verbietet das Verarbeiten von Gurken zu Bier.



image not found or type unknown

Sie beugt sich vor, um aus ihrer Minibar - die irgendjemand ganz am unteren Ende des Regals installiert hat - eine Flasche wildgurkenfreies Wildgurkenbier (WGFWGB) herauszuholen

Bitte sehr - und PORST, wie man bei uns in Pottyland sagt 😊

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 4. April 2020, 07:33

Keine Gurken drin? Sehr gut. Danke und Prost, wie auch wir in Schwion sagen.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 4. April 2020, 11:18



Sie gießt sich einen Prosecco in ein entsprechendes Glas und erhebt es

Ganz

wichtig, Herr Stockler: Beim Anstoßen in die Augen schauen. Das ist bei uns so
Brauch 😊

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 4. April 2020, 12:29



Erreicht die Botschaft und wird zum Besprechungszimmer geleitet. Geht dort sofort lächelnd und mit ausgebreiteten Armen auf Aurélie zu.

Meine liebe Frau Botschafterin, guten Tag!

Meine Herren...

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 4. April 2020, 14:11



Sie ergreift eine der ausgebreiteten Hände und begrüßt den Präsidenten mit angedeutetem Küsschen links und rechts

Herr von Ribbenwald, wie schön, dass Sie es hierher geschafft haben 🤝

Was darf ich Ihnen zu trinken anbieten?

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 21. April 2020, 08:19

[SimOff](#)

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 21. April 2020, 09:38



image not found or type unknown

Der Vertreter von TuranMedia ist anwesend, trinkt einen Schluck und wartet auf den Beginn der Gespräche.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 21. April 2020, 10:13

Schön, dass wir nun alle beisammen haben. Ich meine, dass wir alle beisammen sind. Verzeihung - bei so viel geballter Männlichkeit fehlen mir manchmal die Worte.

In dieser Gesprächsrunde möchte ich ergründen, ob und wie eine Kooperation pottyländischer und turanischer Buchverlage möglich und gewünscht ist, wie das konkret ausgestaltet werden könnte und überhaupt und sowieso.

Der derzeitige Sachstand ist der, dass Pottyland seine Bücher exklusiv über den Verlag [B.Ü.C.H.E.R.](#) verlegt und durch diesen in Nationen, mit denen entsprechende Abkommen bestehen, die jeweiligen Buchhandlungen beliefert. Allerdings ist der durch Pottyland festgelegte Preis nur in der pottyländischen Währung Öcken ausgegeben, die Umrechnung erfolgt jeweils vor Ort durch die Buchhandlungen, die einen geringfügigen Aufschlag zur Deckung ihrer eigenen Kosten aufschlagen.

Die turanischen Werke verschiedenster Art werden über diverse turanische Verlage veröffentlicht, die jedoch - soweit ich weiß - über keine eigene Webseite verfügen. Eine zentrale Sammlung aller in Turanien erschienenen Werke finde ich damit nicht.

Einzelne turanische Autoren - Friedbert Karlsson - haben auch bereits ihre Werke über B.Ü.C.H.E.R. veröffentlicht.

Kurz: Es besteht ein Flickenteppich, den ich sehr gerne stopfen würde.

Um eine Diskussionsgrundlage für die Zusammenarbeit zu schaffen, stelle ich einen Vorschlag in den Raum...



image not found or type unknown

Sie richtet sich auf, trinkt einen Schluck Prosecco und prüft, ob sie die volle Aufmerksamkeit der Herren hat

Mein Vorschlag ist es, einerseits turanische Werke auch über den pottyländischen Verlag B.Ü.C.H.E.R. zu vertreiben - mit einer fairen Aufteilung des Gewinns, zum Beispiel 75:25 für den Ursprungsverlag.

Andererseits erhalten die turanischen Verlage die Möglichkeit, die bei B.Ü.C.H.E.R. erschienen Werke für den turanischen Markt zugänglich zu machen, mit einer entsprechenden Gewinnaufteilung.

Der Vorteil für die Kooperation mit B.Ü.C.H.E.R. - welches als Mitglied der UPE-Gruppe staatlich ist - liegt aus meiner Sicht auf der Hand: Der Verlag ist international bekannt und beliebt, vielseitig aufgestellt und übersichtlich. Alleine die Webseite nebst Vorstellung der jeweiligen Autoren findet man international eher selten.

Auch die Werke des Verlages sind unfassbar beliebt. Ich gehe davon aus, dass Sie alle die Bücher [Vergeltungsschlampe](#), Lord Reis' Biografie [Das Mädcheninternat](#), [Die Hure](#) (und die Nachfolgeromane) oder [Die Geschichte Kastagniettistans](#) in Ihren Regalen stehen haben und vielleicht sogar schon lasen. Natürlich ist auch Chmuhl Pansens Biografie [Mein Leben auf der Überholspur](#) einer unserer Bestseller.

Aber ehe ich mir den Mund fusselig rede und den Verlag weiter anpreise, möchte ich gerne Ihre Meinung zu der grundsätzlichen Idee und dem Diskussionsvorschlag hören 🙏

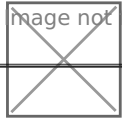


image not found or type unknown

Lächelnd leert Aurélie ihr Glas Prosecco, nimmt wieder Platz und schaut die Herren erwartungsvoll an

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 21. April 2020, 11:46

Verstehe ich das richtig, Frau Assar d'Or, es gibt in Pottyland nur einen Verlag?

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 21. April 2020, 11:48

Ja. Es gab mal "Bücher Wurm", aber der ist auf dem Scheiterhaufen gelandet.

Ob es noch kleinere Verlage gibt, weiß ich nicht - so wirklich bekannt ist nur B.Ü.C.H.E.R.

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 21. April 2020, 12:54

Auf dem... Scheiterhaufen...? 🤔

Meine Frage war mehr grundsätzlicher Natur. Es *könnte* also durchaus auch andere Verlage geben, es ist nicht so, dass nur B.Ü.C.H.E.R. publizieren darf.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 21. April 2020, 13:31

Naja - Unternehmen, die gescheitert sind, werden archiviert. Bei unserem Wirtschaftsministerium gibt es dafür den Begriff "Scheiterhaufen" - der "Haufen des Scheiterns" sozusagen.

Ach soooo meinen Sie das 😊 Ja klar, es könnte noch mehr Buchverlage bei uns geben. Da gibt es kein Monopol, kein Verbot oder sowas.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 21. April 2020, 13:52

[SimOff](#)

Solange es keine *Pflicht* für die hiesigen Verlage gibt, pottyländische Werke zu veröffentlichen, sehe ich die skizzierte Zusammenarbeit sehr positiv.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 21. April 2020, 13:58

Eine verpflichtende Zusammenarbeit ist nie von Vorteil. Für turanische Bürger ist ein Ratgeber über das pottyländische Steuerrecht zum Beispiel sicher vollkommen uninteressant. Und natürlich sollte der heimische Verlag neue Bücher stets als erster veröffentlichen.

Die Form der Kooperation könnte man ja auf verschiedenste Arten besprechen. Entweder melden interessierte Verlage ab Veröffentlichung ihr Interesse an und haben erleichtert die Möglichkeit zur Veröffentlichung - oder man spricht sich vor Veröffentlichung neuer Werke ab bzw. fragt vor Veröffentlichung in den anderen Verlagshäusern an, ob zu dem spezifischen Buch eine Kooperation gewünscht ist.

Hinsichtlich bereits veröffentlichter Bücher könnte man natürlich auch gemeinsame Neuauflagen in Betracht ziehen. Soweit ich weiß, wurde das über B.Ü.C.H.E.R. verlegte Buch "100 Rezepte ohne Fisch" durch die TuranMedia bereits mindestens einmal neu aufgelegt.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 21. April 2020, 14:05

Das wäre eine sinnvolles Vorgehen, ja.

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 21. April 2020, 15:52

[Zitat von Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or](#)

Naja - Unternehmen, die gescheitert sind, werden archiviert. Bei unserem Wirtschaftsministerium gibt es dafür den Begriff "Scheiterhaufen" - der "Haufen des Scheiterns" sozusagen.

Achsoo... ja, ich verstehe.

Ich wäre mit dem vorgeschlagenen Vorgehen ebenfalls einverstanden.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 21. April 2020, 19:23

Das freut mich 🙏 Herr Stockler?

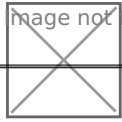
Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 27. April 2020, 09:13



Schaut unauffällig auf seine Fingernägel und stellt fest, dass sie nicht ganz so sauber sind, wie das für einen Präsidenten wünschenswert wäre. Beginnt dann vorsichtig zu säubern und blickt immer wieder auf, um sich zu vergewissern, dass niemand ihn beobachtet.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 27. April 2020,

10:18

 image not found or type unknown

reicht Herrn von Ribbenwald sehr auffällig eine Nagelfeile. Es spricht ja nichts dagegen, die Wartezeit auf eine Antwort des [Aribert Stockler](#) mit ein bisschen Hygiene zu verkürzen.

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 27. April 2020, 22:30

 image not found or type unknown

Betrachtet interessiert und mit steigender Faszination die Manikürebemühungen, erst des Präsidenten und dann der Gastgeberin.

Ähm, ja. Die WKV hat natürlich nichts gegen Kooperationen im allgemeinen mit aus- und im Speziellen mit pottyländischen Verlagen. Es bleibt einfach zu prüfen, für welchen Verlag in der Föderation eine Zusammenarbeit mit B.Ü.C.H.E.R. am sinnvollsten ist. Das kann wohl von Fall zu Fall, also von Edition zu Edition, ein anderer sein. In Richtung Königreich kommt wohl keiner der turanischen Verlage, der dort verkaufen will an B.Ü.C.H.E.R. vorbei. Anders herum könnte ich mir vorstellen, dass bei Veröffentlichungen von B.Ü.C.H.E.R. in der Föderation abhängig vom Inhalt der Ausgabe jeweils ein anderer turanischer Verlag der Partner sein kann, abhängig vom jeweiligen Verlagsprofil des Inlandsverlags.

Lange Rede kurzer Sinn, ich unterstütze eine Zusammenarbeit von B.Ü.C.H.E.R. mit mehreren Verlagen in der Föderation.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 27. April 2020, 23:44

Wunderbar, meine Herren 🙏 Sollen wir direkt über konkrete Neuauflagen, Zweit- oder Drittauflagen oder Vergleichbares sprechen? Und wäre es vielleicht sinnvoll, zumindest einen winzig kleinen Vertrag aufzusetzen?

image not found or type unknown

Die Botschafterin zeigt mit Daumen und Zeigefinger, was sie unter "winzig klein" versteht - eine Geste, die die Männerwelt meistens ein bisschen zu provozieren versteht

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 28. April 2020, 09:10

Denken Sie an einen Vertrag aller hier anwesenden Verlage? Oder an jeweils einen Vertrag von B.Ü.C.H.E.R. mit jedem der turanischen Verlage?

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 28. April 2020, 09:23

Ich denke, ein Vertrag für alle vertretenen Verlage sollte ausreichen - mit der Option, dass einzelne Verlagshäuser auch aussteigen können. Da die Regelungen hinsichtlich Gewinnbeteiligung, Freiwilligkeit und so weiter ja einheitlich sind, brauchen wir kein Papier zu verschwenden 😊

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 5. Mai 2020, 16:53

image not found or type unknown

Reinigt seine Fingernägel und nickt dabei zufrieden-zustimmend. Ob zur Maniküre oder zu dem Vertragsvorschlag, ist nicht klar.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 5. Mai 2020, 20:10

image not found or type unknown

trinkt einen Schluck Prosecco und überlegt, welchen Film sie sich als nächstes im ULTRAPLEX ansieht - und in welchem

Hätte jemand von Ihnen eine Vorlage zur Hand?

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 6. Mai 2020, 18:59



Schaut kurz auf und schüttelt kaum merklich den Kopf.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 6. Mai 2020, 21:43



rollt mit den Augen

Na gut. Ich bin mal so frei und improvisiere etwas... Wenn Sie mich für ein paar Minuten entschuldigen würden?



Aurélie geht für 45 Minuten in einen Nebenraum. Zwischendurch hört man das Geräusch von Papier, das zerknüllt wird. Anschließend kommt sie lächelnd und mit einem in Schönschrift gefertigten, handschriftlichen Vertragsentwurf zurück

So meine Herren - was halten Sie davon? Ein bisschen was müssten Sie noch ergänzen hier und da...

Vertrag über die Kooperation von Buchverlagen

Artikel 1 - Vertragspartner

Parteien des Vertrages sind

- der pottyländische Verlag "B.Ü.C.H.E.R.", vertreten durch die Geschäftsführung der United Pottyland Ente
- der turanische Verlag TuranMedia, vertreten durch die Geschäftsführung
- der turanische Verlag von Ribbenwald

- die turanische Währener Kartographische Verlagsanstalt.

Artikel 2 - Allgemeine Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, im Sinne des pottyländisch-turanischen Grundlagenvertrages einen kulturellen und wirtschaftlichen Austausch durch eine Kooperation auf freiwilliger Basis zu pflegen.
- (2) Zu diesem Zweck ermöglichen die turanischen Verlagshäuser die Veröffentlichung ihrer Werke auch in den Verlagshäusern Pottylands und anders herum.
- (3) Soweit die Vertragspartner bereits veröffentlichte Werke selbst weiter verbreiten wollen, bedarf es keiner individuellen Absprache.
- (4) Hat ein Vertragspartner Interesse an dem Verlegen neuer Veröffentlichungen, hat dieser ein Vorgespräch mit dem Verlag zu führen. Hat er gegenüber anderen Verlagshäusern, mit denen kein entsprechender Vertrag besteht.

Artikel 3 - Konkrete Zusammenarbeit, Abläufe

- (1) Die Vertragspartner verlegen und veröffentlichen ihre Werke weiterhin in gewohnter Art und Weise. Eine Änderung der vorherigen Absprache mit den Vertragspartnern bedarf es nicht.
- (2) Sollte ein Vertragspartner das Interesse eines anderen Vertragspartners an einer Kooperation bei einer Veröffentlichung annehmen, soll dieses angezeigt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Entscheidung der Vertragspartner.
- (3) Meldet ein Vertragspartner Interesse daran, ein neu veröffentlichtes Werk ebenfalls zu veröffentlichen, soll das Interesse wohlwollend zu prüfen und nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abzulehnen.

Artikel 4 - Gewinnaufteilung

Wird ein bei einem Vertragspartner erschienenes Werk auch bei einem anderen Vertragspartner veröffentlicht, erhält der Verlag der Erstveröffentlichung ein Anteil von 75/100 des Nettogewinnes zu.

Artikel 5 - Öffnungsklausel

Es ist weiteren internationalen Verlagen möglich, diesem Abkommen beizutreten. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der am Abkommen beteiligten Unternehmen.

Ja, der Vertrag könnte umfangreicher und schöner sein - aber ich bin halt kein Minister. Zerreißen Sie ihn bitte nicht in der Luft, ja?

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 8. Mai 2020, 10:31



Ist in der Zwischenzeit mit der Maniküre längst fertig geworden und hat sich die Zeit mit Getränken verkürzt. Nun liest er den Vertragstext durch.

Für die Richtigkeit: Mein Unternehmen ist das „Verlagshaus Ribbenwald“.

Und... äh... 75 von 100 des Gewinns für den erstveröffentlichenden Verlag? Ich bin kein Betriebswirtschaftler, aber das klingt für mich nicht so lohnenswert. Aus Sicht des Zweitverlags.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 8. Mai 2020, 10:50

Danke für den Hinweis 🙏



korrigiert die entsprechende Passage mit einem roten Glitzerstift

Der Vorschlag beruht auf der Idee, dass es ein gegenseitiges Win/Win-Konstrukt gibt: So, wie die turanischen Verlage einen höheren Gewinn erzielen, wenn ihre Werke in Pottyland veröffentlicht werden, funktioniert es andersherum auch. Die jeweiligen Werke werden in den anderen Ländern bekannt, was auch eine erhöhte Aufmerksamkeit auf den Ursprungsverlag wirft, und im Ergebnis halten sich die Gewinne im Optimalfall die Waage.

Der Vorschlag stieß vorhin bei der Frage zur Gewinnaufteilung jedenfalls auf Zustimmung... Oder habe ich Schusselchen die Zahlen vertauscht? 🤔

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 8. Mai 2020, 13:37

Wäre denn Ihrer Meinung nach eine 50:50-Verteilung des Nettogewinns nicht fairer? Immerhin hat der Zweitverlag - wenn ich das richtig verstehe - die gesamten Kosten der Kooperation zu tragen.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 8. Mai 2020, 14:27

Andererseits setzt sich der Zweitverlag mehr oder weniger ins "gemachte Nest". Der ganze Stress mit Abgabeterminen, Lektoren, Designern entfällt - er bekommt das fertige Buch und kann es verkaufen.

Was die Kosten angeht, habe ich im Entwurf bewusst noch nichts weiter drin. Ich fände es nicht fair oder reizvoll, dem Zweitverlag die Kosten für die weiteren Vervielfältigungen aufzuerlegen. Allerdings kennt dieser seine Kundschaft in der Regel besser als der Erstverlag, kann daher effektiver - und wahrscheinlich kostengünstiger - Werbemaßnahmen ergreifen.

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 8. Mai 2020, 14:44

Dann habe ich da möglicherweise etwas fehlinterpretiert. Ich habe „Nettogewinn“ so gedeutet, dass dies das reine Plus vor Steuern aus dem gesamten Buchprojekt bezeichnet. Demnach würde der Zweitverlag nicht nur die Kosten tragen, sondern auch das Risiko.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 8. Mai 2020, 14:45

Ich bin da für bessere und deutlichere Formulierungen immer sehr offen, meine Herren. Schließlich ziehen wir ja alle am selben String... Hups



Kichernd hält sie sich eine Hand vor den Mund

"Am selben Strang" wollte ich sagen. Das andere Sprichwort passt gerade eher nicht hierher 😊

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 8. Mai 2020, 18:22

Also, welches System schwebt Ihnen vor? Hinsichtlich Kostenteilung, meine ich.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 11. Mai 2020, 00:08

Ich brachte den 75:25-Vorschlag ins Spiel und finde ihn weiterhin nicht gänzlich verkehrt. Natürlich ist dadurch der wirtschaftliche Anreiz für den Zweitverlag geringer als bei anderweitigen Aufteilungen, aber zumindest aus meiner Sicht geht es bei dieser Kooperation weniger um die wirtschaftliche, sondern mehr um die kulturelle Komponente - und um die Völkerverständigung.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, verfolgen Sie da aber einen anderen Ansatz, richtig?

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 18. Mai 2020, 10:35

In der Tat. Ich bin da weitgehend beim Präsidenten.

Natürlich könnte man Anschubkosten, Umsatz und Gewinne irgendwie gegenrechnen. Aber das wäre meines Erachtens ein zu großer bürokratischer Aufwand für das Ziel, das wir hier verfolgen. Daher halte ich eine 50:50-Verteilung für gerechtfertigt. Ich wäre allerdings bereit, was die TuranMedia-Gruppe angeht, auf 60:40 zu gehen. Wenn auch mit einigen Buchschmerzen.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 18. Mai 2020, 13:29

Sie sind ein harter Verhandlungspartner - geradezu steinhart, will ich meinen 😊 Mit einer 60:40-Verteilung könnte ich gut leben, müsste das allerdings von der Hauptverwaltung in Potopia noch absegnen lassen.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 20. Mai 2020, 17:11



Nickt vorsichtig, um zu signalisieren, dass er damit wohl auch leben könnte.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 20. Mai 2020, 21:02

[SimOff](#)



schaut Herrn von Stockler erwartungsvoll an

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 22. Mai 2020, 00:39

Meine Dame, meine Herren, die Verteilung des Nettogewinnes bei einer Zweitvermarktung ist mir nicht das Wichtigste. Mit der 60-40-Regelung könnte die WKV auch leben. Was mir eher Bauchschmerzen bereitet, ist Artikel 3 Absatz 3. Darin wird quasi jeder Vertragspartner

gezwungen, jede seiner Editionen auf Antrag eines anderen Vertragspartners für eine Zweitedition zur Verfügung zu stellen, und das, so jedenfalls der vorliegende Vertragstext, auch innerhalb des turanischen Marktes. Ich muss ehrlich gestehen, dass mir das missfällt, auch unter dem Aspekt, dass die turanischen Vertragspartner sich dadurch möglicherweise dem Vorwurf einer wettbewerbsbeschränkenden Oligopolbildung ausgesetzt sehen können.

Wenn sich im Königreich die Öffentlichkeit mit der Monopolstellung des staatlichen Verlags "B.Ü.C.H.E.R." arrangiert und abgefunden hat, bedeutet dies nicht, dass die Wettbewerbseinschränkung in der Föderation auf Dauer ebenso akzeptiert wird. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch, ich unterstütze den beiderseitigen Marktzugang natürlich gern, möchte aber ebenso gern auch Probleme mit dem Vertrag weitestgehend verhindern.

Mein Vorschlag wäre daher, dass wir die Klausel im Absatz 3 des Artikels 3 auf grenzüberschreitende Editionen beschränken. Soll heißen, das Interesse eines Verlags an einer eigenen Veröffentlichung eines neu veröffentlichten Werks kann nur angemeldet und berücksichtigt werden, wenn der Verlag der Erstveröffentlichung seinen Sitz im jeweils anderen Land hat. So wird ausgeschlossen, dass ein turanischer Verlag die Veröffentlichung eines anderen turanischen Verlags unter seinem Label erzwingen kann. Ich hoffe, Sie können meine Befürchtungen und meinen Lösungsansatz dazu nachvollziehen.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 22. Mai 2020, 07:00

Natürlich, das ist ein sinnvoller Vorschlag. Das habe ich bei dem Entwurf nicht bedacht 😊
Hätten Sie einen Formulierungsvorschlag zur Hand?

Und sollte es sich so lesen, als würden sich irgendwelche Zwänge daraus ergeben, muss der Entwurf natürlich überarbeitet werden. Wir waren uns ja einig, dass die Kooperation auf freiwilliger Basis erfolgt.

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 22. Mai 2020, 10:56



image not found or type unknown

Schaut sich den Entwurf in Bezug auf Artikel 3 Absatz 3 nochmal genauer an.

Ja,

das sollte noch angepasst werden...

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 22. Mai 2020, 12:46

Gut, betrachten wir das ganze mal im Kontext...

Artikel 3 - Konkrete Zusammenarbeit, Abläufe

- (1) Die Vertragspartner verlegen und veröffentlichen ihre Werke weiterhin in gewohnter Art und Weise. Eine Änderung der Verlagsweise nach der vorherigen Absprache mit den Vertragspartnern bedarf es nicht.
- (2) Sollte ein Vertragspartner das Interesse eines anderen Vertragspartners an einer Kooperation bei einer Veröffentlichung annehmen, soll dieses angezeigt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Antwort. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Information der Vertragspartner.
- (3) Meldet ein Vertragspartner Interesse daran, ein neu veröffentlichtes Werk ebenfalls zu veröffentlichen, so ist das Interesse wohlwollend zu prüfen und nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abzulehnen.

Da steht ohnehin "Vertrag", da war ich wohl ein bisschen neben der Spur 😊 Wie wäre es denn damit?



image not found or type unknown

schreibt einen Entwurf auf einen Schmierzettel - in schönster Schreibschrift mit Herzchen

folgenden Kooperationsoptionen betreffen nur die länderübergreifende Zusammenarbeit. Die inn
Zusammenarbeit ist hiervon nicht betroffen.

Von mir aus können wir das auch als Absatz 1 bezeichnen und die übrigen Absätze einfach
einen Absatz tiefer nummerieren. Das sähe dann so aus:

Artikel 3 - Konkrete Zusammenarbeit, Abläufe

- (1) Die folgenden Kooperationsoptionen betreffen nur die länderübergreifende Zusammenarbeit. Die inn
Zusammenarbeit ist hiervon nicht betroffen.
- (2) Die Vertragspartner verlegen und veröffentlichen ihre Werke weiterhin in gewohnter Art und V
vorherigen Absprache mit den Vertragspartnern bedarf es nicht.
- (3) Sollte ein Vertragspartner das Interesse eines anderen Vertragspartners an einer Kooperation bei einer
Veröffentlichung annehmen, soll dieses angezeigt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein
Information der Vertragspartner.
- (4) Meldet ein Verlag Interesse daran an, ein neu veröffentlichtes Werk ebenfalls zu veröffentlichen, s
Interesse wohlwollend zu prüfen und nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe abzulehnen.

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 22. Mai 2020, 13:35

Werte Frau Botschafterin, so weit brauchen wir meiner Meinung nach die Bestimmungen für die
konkrete Zusammenarbeit und die Abläufe im Vertrag nicht einschränken. Die Möglichkeit von
Zweitveröffentlichungen auch zwischen Verlagen eines Landes und die Information über
Neueditionen an möglicherweise interessierte Vertragspartner des gleichen Landes können und

sollten schon erhalten bleiben. Einzig die bisher sehr eingeschränkte Möglichkeit einer Ablehnung der Übertragung von Zweitveröffentlichungsrechten innerhalb eines Landes, und hier derzeit vor Allem innerhalb der Föderation, sollte angepasst werden.

Mein Vorschlag für den Artikel 3 Absatz 3 wäre daher einfach eine Ergänzung in der Art:

(3) Meldet ein Verlag Interesse daran an, ein neu veröffentlichtes Werk eines Vertragspartners aus ein Land ebenfalls zu veröffentlichen, so ist dieses Interesse wohlwollend zu prüfen und nur bei Vorlage schwerer Gründe abzulehnen.

Damit könnten wir meiner Meinung nach das Problem aus der Welt schaffen, oder besser, es garnicht erst in die Welt setzen.

Einen weiteren, bislang eher redaktionellen Änderungsvorschlag hätte ich auch noch vorzubringen. Und zwar würde ich gern im Artikel 1 die Vertragspartner nach ihren Herkunftsländern gruppieren. Damit würde die Gültigkeit von Artikel 3 Absatz 3 für jeden nachvollziehbar. Und falls zukünftig neue Vertragspartner dem Vertrag noch beitreten sollten, wären sie einfach im Artikel 1 einer bestehenden oder auch einer neuen "Ländergruppe" zuzuordnen. Meine Idee für den Artikel 1 wäre daher folgende:

Artikel 1 - Vertragspartner

Parteien des Vertrages sind

1. aus dem Königreich Pottyland:
 - der Verlag "B.Ü.C.H.E.R.", vertreten durch die Geschäftsführung der United Pottyland Enterprises,
2. aus der Turanischen Föderation
 - der Verlag Turan-Media, vertreten durch Sigurd Thorwald,

- das Verlagshaus Ribbenwald, vertreten durch Hansgar von Ribbenwald,
 - die WKV Währener Kartographische Verlagsanstalt, vertreten durch Aribert Stockler,
-

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 22. Mai 2020, 13:43



image not found or type unknown

schaut sich den Entwurf an und lächelt Herrn Stockler dann sehr freundlich zu

Das liest sich hervorragend! Man merkt, Sie sind ein Mann mit Erfahrung und Köpfchen!

Was sagen die anderen Herrschaften dazu?

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 25. Mai 2020, 19:21

Unser Haus sollte als "die Mediengruppe TuranMedia, vertreten durch Sigurd Thorwald" firmieren.

Ansonsten: einverstanden.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 2. Juni 2020, 15:00

Ausgezeichneter Entwurf, Stockler!

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 3. Juni 2020, 01:24

Danke allerseits. Na dann einfach los, und das Ganze zu Papier gebracht und dann können wir den Vertrag verabschieden. Oder gilt es noch die Zustimmung irgendwelcher Gremien einzuholen? Z.B. von der UPE, Frau Botschafterin?

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 3. Juni 2020, 07:09

So ist es, Herr Stockler 🙏 Ich werde Miss Kissberg direkt den Entwurf zusenden.

Einmal kurz zum Abgleich, ob wir alle bei dem gleichen Stand sind - der aktuelle Vertragstext wäre der hier:

Vertrag über die Kooperation von Buchverlagen

Artikel 1 - Vertragspartner

Parteien des Vertrages sind

1. aus dem Königreich Pottyland:

- der Verlag "B.Ü.C.H.E.R.", vertreten durch die Geschäftsführung der United Pottyland Enterprises,

2. aus der Turanischen Föderation

- die Mediengruppe TuranMedia, vertreten durch Sigurd Thorwald,

- das Verlagshaus Ribbenwald, vertreten durch Hansgar von Ribbenwald,
- die WKV Währener Kartographische Verlagsanstalt, vertreten durch Aribert Stockler,

Artikel 2 - Allgemeine Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, im Sinne des pottyländisch-turanischen Grundlagenvertrages einen kulturellen und wirtschaftlichen Austausch durch eine Kooperation auf freiwilliger Basis zu pflegen.
- (2) Zu diesem Zweck ermöglichen die turanischen Verlagshäuser die Veröffentlichung ihrer Werke auf den Verlagsmärkten der Verlagshäuser Pottylands und anders herum.
- (3) Soweit die Vertragspartner bereits veröffentlichte Werke selbst weiter verbreiten wollen, bedarf es keiner individuellen Absprache.
- (4) Hat ein Vertragspartner Interesse an dem Verlegen neuer Veröffentlichungen, hat dieser ein Vorgespräch mit dem Verlagshaus zu führen. Hat ein Verlagshaus Interesse an der Veröffentlichung eines Werkes, hat es gegenüber anderen Verlagshäusern, mit denen kein entsprechender Vertrag besteht, sein Interesse zu bekunden.

Artikel 3 - Konkrete Zusammenarbeit, Abläufe

- (1) Die Vertragspartner verlegen und veröffentlichen ihre Werke weiterhin in gewohnter Art und Weise. Für die Einhaltung der vorherigen Absprache mit den Vertragspartnern bedarf es nicht.
- (2) Sollte ein Vertragspartner das Interesse eines anderen Vertragspartners an einer Kooperation bei einer Veröffentlichung annehmen, soll dieses angezeigt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Entscheidung der Vertragspartner.
- (3) Meldet ein Verlag Interesse daran, ein neu veröffentlichtes Werk eines Vertragspartners aus einem anderen Land ebenfalls zu veröffentlichen, so ist dieses Interesse wohlwollend zu prüfen und nur bei Vorlage schwerer Gründe abzulehnen.

Artikel 4 - Gewinnaufteilung

Wird ein bei einem Vertragspartner erschienenes Werk auch bei einem anderen Vertragspartner veröffentlicht, so erhält der Verlag der Erstveröffentlichung ein Anteil von 60/100 des Nettogewinnes zu.

Artikel 5 - Öffnungsklausel

Es ist weiteren internationalen Verlagen möglich, diesem Abkommen beizutreten. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der am Abkommen beteiligten Unternehmen.

Richtig? 🙄

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 4. Juni 2020, 09:20

Nein, entschuldigen Sie, nochmal: Unser Haus müsste als "die Mediengruppe TuranMedia, vertreten durch Sigurd Thorwald" firmieren.

Und was mir gerade noch in den Sinn gekommen ist: Sollten wir eine Art "Austrittsklausel" aufnehmen? Vielleicht möchte einer der beteiligten Verlage das Abkommen später kündigen.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 4. Juni 2020, 11:28

Gut, dass Sie da nochmal drauf hinweisen 😊 Ich habe den Entwurf entsprechend abgeändert.

Eine Austrittsklausel wäre sinnvoll. Ich gehe zwar davon aus, dass ohne gesonderte Bestimmung ein Austritt jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich ist, aber vielleicht wäre

es ja sinnvoll, zu regeln, was nach einem Austritt passieren soll.

Wie sind da Ihre Vorstellungen?

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 4. Juni 2020, 12:14

Ich bin da völlig offen. Da es sich ohnehin um eine Vereinbarung auf freiwilliger Basis handelt, könnte auch eine Kündigung unbürokratisch ablaufen.

Wie wäre es mit: zum Ende des jeweils folgenden Kalendermonats? Oder etwas längerfristig: zum Ende des folgenden Quartals?

Eventuelle Buchprojekte, die aus dem Vertrag resultieren, müssten dann auch bis dahin beendet werden – es sei denn, die beteiligten Verlage finden eine individuelle Lösung.

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 4. Juni 2020, 15:34

Zitat von Johannes Steinhart

...

Wie wäre es mit: zum Ende des jeweils folgenden Kalendermonats? Oder etwas längerfristig: zum Ende des folgenden Quartals?

...

Na dann, wie auf einem bathanischen Basar mein Angebot in der Mitte: Frist ein Monat zum Quartalsende. 😊

Beitrag von „Aurélié Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 4. Juni 2020, 19:50

Wie soll das denn in der Praxis gehen? Kündigt man am 1.4., würde die Kündigung sowieso erst zum 30.6. gültig werden - genauso wie bei einer Kündigung am 31.05.... oder verstehe ich Sie da grundfalsch?

Ich denke, es wäre sinnvoll, festzulegen, dass die zuletzt für den Partnerverlag hergestellte Auflage durch diesen noch weiter vermarktet wird, er aber keine weiteren Auflagen erhält. Sprich: Stiege TuranMedia aus dem Abkommen aus, dürfte BÜCHER noch die aktuelle Auflage von... ich weiß nicht... "Das güldene Schwert" oder so verkaufen, bis es keine Exemplare mehr gibt. Dabei gilt die Gewinnaufteilung weiter, sofern man nichts anderes vereinbart.

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 4. Juni 2020, 21:22

Nein Teuerste, Sie verstehen das vollkommen richtig. Die Kündigungsfrist beträgt halt mindestens 1 Monat und dazu gibt es nur 4 mögliche Endtermine im Jahr. Ich meine, ein guter Kompromiss als Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen der Vertragspartner.

Na und was die Abwicklung von Editionen betrifft, die während der Laufzeit des Vertrags gestartet werden, sollte es unter Kaufleuten wie wir eigentlich keine Missverständnisse geben. Die sind halt vereinbarungsgemäß abzuwickeln. Der hier vorliegende Vertrag hat in meinen Augen sowieso eher die Funktion eines Rahmenvertrags, welcher für jede einzelne Edition immer konkretisiert wird, was z.B. die Preise, die Stückzahlen oder die Zeiträume betrifft.

Beitrag von „Aurélié Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 4. Juni 2020, 22:04

Gut, das ermöglicht natürlich auch lange Bedenkzeiten für die Frage der Kündigung. Den Sinn verstehe ich schon.

Und auch was die Funktion des Vertrags eingeht, sind wir einer Meinung.

Ich hätte allerdings noch eine Anmerkung zu der Öffnungsklausel: Da die turanischen Verlage und BÜCHER gleichermaßen an der Entwicklung des Abkommens beteiligt sind, würde die aktuelle Regelung bedeuten, dass beispielsweise die turanischen Verlage BÜCHER überstimmen könnten, um einen weiteren Verlag aufzunehmen.

Daher schlage ich vor, die Mehrheitsregelung für die Aufnahme neuer Verlage so zu gestalten, dass 2/3 der turanischen Verlage und 2/3 der pottyländischen Verlage - es ist ja möglich, dass noch weitere gegründet werden - der Aufnahme zustimmen müssen. Im Falle der Aufnahme von Verlagen aus anderen Nationen könnte das Abkommen entsprechende Regelungen für diese mit aufnehmen.

Also sprich: Je Nation müssen 2/3 der beteiligten Verlage zustimmen und insgesamt müssen 2/3 der beteiligten Nationen zustimmen, damit ein weiteres Mitglied aufgenommen werden kann.

Oder man verteilt die Stimmberechtigung direkt auf die jeweiligen Nationen, statt auf die Verlage.

Wie stehen Sie dazu, meine überaus attraktiven Herren?

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 5. Juni 2020, 01:43

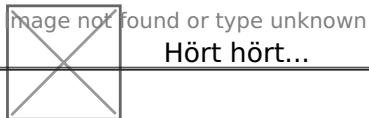
Ähm, werte hochverehrte Frau Botschafterin, bisher war ich recht zufrieden, ja ich möchte sogar sagen hochofrendlich über den kurzen und knappen Vertragstext mit seinen wenigen, aber klaren Regelungen. Mir wollte es bisher so scheinen, als könnte man sich hier unter Gleichgesinnten auf ein recht einfaches, transparentes und nicht übertrieben verklausuliertes Rahmenregelwerk für eine gedeiliche Zusammenarbeit von gleichberechtigten Partnern einigen. Und das immer mit dem Ziel, die Büchermärkte in allen Ländern, aus denen sich Verlage für eine Mitarbeit interessieren und bereit erklären, zu befördern und zu stärken. Und ich hoffe, dass sich dieser, nennen wir es einmal Interessengemeinschaft, noch weitere Medienhäuser, auch aus anderen Ländern anschließen.

Ich habe daher keinerlei Interesse daran, den Vertrag zu einem bürokratischen Monster zu entwickeln, der schon durch irgendwelche länderabhängigen Abstimm- und Mehrheitsregelungen erkennen lässt, dass hier möglicherweise nationale Interessen durchgesetzt oder Büchermärkte vielleicht doch abgeschottet werden sollen. Wie stellen Sie

sich denn die zukünftigen Mehrheitsanforderungen vor, wenn Verlage aus weiteren Ländern dazu kommen? Soll dann etwa für eine Neuaufnahme immer eine 2/3-Mehrheit in jeder "Ländergruppe" zusätzlich zur 2/3-Mehrheit aller Partner erforderlich sein?

Nein Frau Botschafterin, wenn jetzt schon unter den Erstunterzeichnern des Vertrags Misstrauen und die Angst vor Übervorteilung durch "ungerechter" Überstimmung bei Entscheidungen über Neuaufnahmen herrscht, muss ich Ihnen sagen, dass das Interesse meines Hauses an einer Vertragsmitgliedschaft rapide sinkt. Sie und die anderen Partner können, wenn Sie dies für erforderlich und auch angemessen erachten, selbstverständlich gern diese Amstimmklauseln so in den Vertrag aufnehmen. Auf die WKV müssen Sie dann jedoch als Vertragspartner leider verzichten.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 5. Juni 2020, 09:46



Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 5. Juni 2020, 12:39

Herr Stockler, ich fürchte, ich habe mich da falsch ausgedrückt. Es geht mitnichten um Misstrauen oder Übervorteilung - nein, es geht gerade um die internationale Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Was halten Sie davon, die Stimmverhältnisse einfach länderbezogen zu setzen? Wie das jedes Land intern umsetzt, muss jeder selber wissen - aber jedes vertretene Land hat eine Stimme.

Um ein Beispiel anzuführen: Nehmen wir an, Kastagniettistan wollte dem Abkommen beitreten. Turanien, als alter Partner Kastagniettistans, wäre begeistert und würde sich dafür aussprechen. Pottyland, das eine Reisewarnung für Kastagniettistan ausgesprochen hat und dem gegenüber die Kastagnietten nicht sonderlich freundlich eingestellt sind, hätte erhebliche Bedenken.

Es wäre natürlich sehr loyal von Seiten der turanischen Verlage, die Bedenken Pottylands zu berücksichtigen und nicht die notwendige Mehrheit zustande kommen zu lassen. Doch damit würden sie gegen ihre eigenen Interessen handeln, weil sie gerne mit den kastagniettischen Verlagen zusammenarbeiten würden. Ein solcher Gewissenskonflikt wäre unnötig, wenn die Stimmverhältnisse länderbezogen geregelt werden würden. Die turanischen Verlage könnten sich für die Kooperation mit den Kastagnietten aussprechen, ohne das Gesicht gegenüber Pottyland oder Kastagniettistan zu verlieren. Und Pottylands Belange würden ebenso berücksichtigt werden, die Kooperation liefe unter den Ländern auf Augenhöhe ab.

Wie die turanischen Verlage sich abstimmen, können sie ja selbst entscheiden.

Um das klarzustellen: Ich gehe davon aus, dass die Verlage, die dem Abkommen beitreten möchte, komplett unproblematisch gehandhabt werden können. Wer mit Turanien und Pottyland auf dieser Ebene zusammenarbeiten möchte, der wird mit ziemlicher Sicherheit auch die Zustimmung aller Beteiligten erhalten. Und es basiert ja alles auf Freiwilligkeit. Aber wenn wir schon eine Aufnahmeregelung haben - und die haben wir im aktuellen Entwurf -, dann wäre es doch im Interesse aller auch zukünftigen Mitmachenden, ein Gleichgewicht unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Buchverlage herzustellen.

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 5. Juni 2020, 14:45

Liebe Frau Botschafterin, ich muss Ihnen leider sagen dass aus Ihnen voll und ganz die Politikerin spricht und eher weniger die Verlegerin, Unternehmerin oder Medienschaffende. Sie denken mir viel zu viel in politischen Kategorien wie Loyalität und Gewissenskonflikten und an Länder, denen gegenüber man eben jene Loyalitäten zeigen sollte und die dem Vertrag beitreten könnten oder sollten. Wir sind hier aber nicht die Vertreter von Ländern und wir sind auch keine Diplomaten, sondern Unternehmer und Medienschaffende. Dieser Vertrag wird kein Staatsvertrag, der vordergründig auf politische Befindlichkeiten Rücksicht zu nehmen hat oder gar Politik gestalten soll, sondern ein wirtschaftliches Rahmenabkommen unter gleichberechtigten Partnern aus der Wirtschaft, und dies in erster Linie einmal unabhängig von der Herkunft. So jedenfalls verstehe ich diese Übereinkunft.

Vielleicht sehe ich das auch falsch und der Vertrag soll eben doch auch eine wesentliche politische Komponente haben oder von der Politik der Länder, aus denen die Vertragspartner kommen deutlich beeinflusst werden können. Das ist auch legitim und er kann so gestaltet und auch umgesetzt werden. Nur wird sich dann eben die WKV nicht daran beteiligen. Meine Vorstellung von der Öffnungsklausel ist und bleibt, dass einzig die 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt einer Neuaufnahme bereits teilnehmenden Partnern, unabhängig von der Herkunft, für eine Erweiterung des Teilnehmerkreises als Bedingung stehen sollte.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 5. Juni 2020, 19:44



trinkt einen Schluck Prosecco und lächelt Herrn Stockler dann an

Ach Herr

Stockler - es wäre zu schade, wenn wir auf die WKV verzichten müssten. Gerade nach dieser Menge an Arbeit und Diskussion, die wir gemeinsam jetzt aufgebracht haben.

Sehen Sie - B.Ü.C.H.E.R. gehört zur pottyländischen United Pottyland Enterprises. Damit ist der Verlag mehr oder weniger staatlich und damit auch ein wenig - aber nicht vollständig - politisch geprägt. Wir haben auch Bücher von Autoren verlegt, die nicht aus einem Land stammen, mit dem Pottyland diplomatische Beziehungen unterhält. Aber eine internationale Kooperation auf kultureller und wirtschaftlicher Basis hat nunmal leider auch eine politische Komponente.

Es ist schade, dass es außerhalb Pottylands nicht die "Kein-Arsch-Bescheinigung" gibt, die bei uns eine erhebliche Aussagekraft hat. Sonst würde ich direkt sagen "Jeder Verlag, dessen Vertreter über eine gültige KAB verfügt, darf sich anschließen". Und tatsächlich darf unser Außenministerium sogar diese Art von Bescheinigungen für Bürger aus dem Ausland ausstellen.

Aber wie Sie sagten: Wir wollen das Ganze nicht zu einem bürokratischen Monster werden lassen, n'est-ce pas? 😊

Wissen Sie, von mir aus kann jeder Verlag sich anschließen, der kein Arsch ist. Und wenn irgendwann zwanzig dreibürgische Verlage mit an Bord sein müssten, hätte man zwar ein gemeinsames Abkommen - aber wie Sie richtig sagen: Das basiert auf wirtschaftlichen Ideen

und auf Freiwilligkeit. Dass ein Verlag aus einem Land, mit dem es politische Spannungen gibt, teilnimmt, bedeutet ja keine zwangsweise Kooperation.

Daher...



image not found or type unknown

sie trinkt noch einen Schluck und streckt die Hand zu Herrn Stockler aus - mit der Innenfläche nach unten

...bin ich mit der bisherigen Regelung einverstanden. Aber es ist sehr wichtig, dass wir diese Diskussion geführt haben, denn ich kann mir gut vorstellen, dass genau diese Diskussion auch mit der Vertreterin der UPE auf mich warten wird.

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 6. Juni 2020, 11:36



image not found or type unknown

grabscht sich die ausgestreckte Hand der Botschafterin um einen Handkuss anzudeuten und strahlt sie dabei an

Ich wusste doch, dass man sich auf Sie verlassen kann Teuerste. Und ich bin fast ebenso sicher, dass Sie auch die Chefin der UPE von der Wichtigkeit und Richtigkeit dieses Vertrags überzeugen können.

Also dann: "Ran an die Buletten!" wie man so schön in Turan zu sagen pflegt, oder wie es wohl in Pottyland heißen würde "Ran an die Wilfpflanzenfreien Fleischpflanzerl!", und den Vertrag unter Dach und Fach gebracht!

Beitrag von „Aurélié Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 6. Juni 2020, 12:48



schaut kurz etwas skeptisch, ehe sie wieder ihr Lächeln - wenn auch etwas verunsicherter -

aufsetzt

Ähm nein, das sagt man in Pottyland zwar nicht so - aber das macht nichts 😊

Wir wollten noch eine Austrittsklausel einfügen. Wie wäre es damit:

Artikel 6 - Austritt

Der Austritt eines Verlags erfolgt durch Erklärung gegenüber mindestens einem der weiteren Vertragspartner. Die Erklärung bedarf keiner Begründung. Sie wird nach Ablauf eines Monats zum Ende des Quartals wirksam.

Die Frist abstrakt zu formulieren ist etwas schwierig. Und im Geiste des Vertrages sollte es nicht allzu schwer gemacht werden, wenn man nicht mehr dabei sein möchte.

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 8. Juni 2020, 11:37

Es gäbe natürlich noch eine andere Möglichkeit, den Beitritt neuer Verlage zu beschließen: Einstimmigkeit.

Das würde unter Umständen andere Probleme mit sich mitbringen, aber ich wollte es der Vollständigkeit halber eingeworfen haben.

Beitrag von „Aurélié Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 8. Juni 2020, 12:45

Diese Möglichkeit habe ich auch in Betracht gezogen, aber würde das nicht auch ein bisschen dem lockeren freiwilligen Kooperationsverbund, den wir hier besprechen, zuwiderlaufen? Sollte ein Vertrag beitreten wollen, mit dem die WKV nichts am Hut haben möchte, TuranMedia und BÜCHER aber umso mehr, würde der Beitritt für die WKV keine Veränderungen bedeuten - freiwillige Kooperation halt -, für die anderen genannten aber die Zusammenarbeit erleichtern.

Und je mehr Verlage dem Abkommen beiträten, desto schwieriger würde das Erlangen von Einstimmigkeit werden können - bis hin zur Politisierung des Ganzen.

Das sind zumindest meine Überlegungen dazu, aber ich kann da auch vollkommen falsch liegen



Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 8. Juni 2020, 15:01

Nein nein, Sie haben da schon Recht. Das meinte ich mit "andere Probleme mit sich bringen".

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 13. Juni 2020, 11:04



Denkt an blühende Landschaften in Nordturani und nickt unmerklich.

Beitrag von „Aurélié Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 14. Juni 2020, 01:30

Sind wir uns denn zu Ein- und Austritt jetzt einig? 🙄

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 15. Juni 2020, 22:01

Ja.

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 16. Juni 2020, 13:12

Ich denke schon.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 16. Juni 2020, 20:05

Gut, dann...



seufzt kaum merklich, ehe sie wieder um sich herum lächelt

bringen wir den

Vertrag mal in seine finale Form...

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 17. Juni 2020, 10:19



Nickt.

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 17. Juni 2020, 20:00



Sitzt nachdenklich da und nickt ebenfalls.

Beitrag von „Aur lie Maxime B atrice Assar d'Or“ vom 18. Juni 2020, 00:17

[SimOff](#)

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 18. Juni 2020, 09:34

[SimOff](#)

Beitrag von „Aur lie Maxime B atrice Assar d'Or“ vom 22. Juni 2020, 08:21



image not found or type unknown

Aur lie streicht, markiert - und  bertr gt letzten Endes eine Reinschrift an ihrem PC in ein ausdrucksbares Dokument, um nicht immer alles handschriftlich notieren zu m ssen. Anschlie end dreht sie den Bildschirm zu den Herren um, nachdem sie s mtliche Browserfenster geschlossen hat.

Sind wir uns zu dieser Fassung dann soweit einig?

Vertrag  ber die Kooperation von Buchverlagen

Artikel 1 - Vertragspartner

Parteien des Vertrages sind

1. aus dem K nigreich Pottyland:

- der Verlag "B.Ü.C.H.E.R.", vertreten durch die Geschäftsführung der United Pottyland Enterprises,

2. aus der Turanischen Föderation

- die Mediengruppe TuranMedia, vertreten durch Sigurd Thorwald,
- das Verlagshaus Ribbenwald, vertreten durch Hansgar von Ribbenwald,
- die WKV Währener Kartographische Verlagsanstalt, vertreten durch Aribert Stockler,

Artikel 2 - Allgemeine Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, im Sinne des pottyländisch-turanischen Grundlagenvertrages einen kulturellen und wirtschaftlichen Austausch durch eine Kooperation auf freiwilliger Basis zu pflegen.

(2) Zu diesem Zweck ermöglichen die turanischen Verlagshäuser die Veröffentlichung ihrer Werke auf den Verlagsmärkten der Verlagshäuser Pottylands und anders herum.

(3) Soweit die Vertragspartner bereits veröffentlichte Werke selbst weiter verbreiten wollen, bedarf dies keiner individuellen Absprache.

(4) Hat ein Vertragspartner Interesse an dem Verlegen neuer Veröffentlichungen, hat dieser ein Vorgespräch mit den Vertragspartnern zu führen. Hat ein Vertragspartner Interesse an dem Verlegen neuer Veröffentlichungen, hat dieser ein Vorgespräch mit den Vertragspartnern zu führen. Hat ein Vertragspartner Interesse an dem Verlegen neuer Veröffentlichungen, hat dieser ein Vorgespräch mit den Vertragspartnern zu führen.

Artikel 3 - Konkrete Zusammenarbeit, Abläufe

(1) Die Vertragspartner verlegen und veröffentlichen ihre Werke weiterhin in gewohnter Art und Weise. Eine Änderung der Verlagsweise bedarf der vorherigen Absprache mit den Vertragspartnern bedarf es nicht.

(2) Sollte ein Vertragspartner das Interesse eines anderen Vertragspartners an einer Kooperation bei einer Veröffentlichung annehmen, soll dieses angezeigt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Zusammenarbeit. Ein Vertragspartner hat die Möglichkeit, die Interessen der Vertragspartner zu vertreten. Ein Vertragspartner hat die Möglichkeit, die Interessen der Vertragspartner zu vertreten. Ein Vertragspartner hat die Möglichkeit, die Interessen der Vertragspartner zu vertreten.

(3) Meldet ein Verlag Interesse daran an, ein neu veröffentlichtes Werk eines Vertragspartners aus ein Land ebenfalls zu veröffentlichen, so ist dieses Interesse wohlwollend zu prüfen und nur bei Vorlage schwerwiegende Gründe abzulehnen.

Artikel 4 - Gewinnaufteilung

Wird ein bei einem Vertragspartner erschienenes Werk auch bei einem anderen Vertragspartner veröffentlicht, so erhält dem Verlag der Erstveröffentlichung ein Anteil von 60/100 des Nettogewinnes zu.

Artikel 5 - Öffnungsklausel

Es ist weiteren internationalen Verlagen möglich, diesem Abkommen beizutreten. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der am Abkommen beteiligten Unternehmen.

Artikel 6 - Austritt

Der Austritt eines Verlags erfolgt durch Erklärung gegenüber mindestens einem der weiteren Vertragspartner. Die Erklärung bedarf keiner Begründung. Sie wird nach Ablauf eines Monats zum Ende des Quartals wirksam.

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 23. Juni 2020, 01:19



image not found or type unknown

geht doch. endlich fertig

Wo soll ich unterschreiben?

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 23. Juni 2020, 08:53

Wo Sie möchten - am besten am Ende des Dokuments



Ich schicke es mal nach Potopia, um mir das "Go" einzuholen.

Beitrag von „Johannes Steinhart“ vom 25. Juni 2020, 13:11

Vertrag über die Kooperation von Buchverlagen

Artikel 1 - Vertragspartner

Parteien des Vertrages sind

1. aus dem Königreich Pottyland:

- der Verlag "B.Ü.C.H.E.R.", vertreten durch die Geschäftsführung der United Pottyland Enterprises,

2. aus der Turanischen Föderation

- die Mediengruppe TuranMedia, vertreten durch Sigurd Thorwald,

- das Verlagshaus Ribbenwald, vertreten durch Hansgar von Ribbenwald,

- die WKV Währener Kartographische Verlagsanstalt, vertreten durch Aribert Stockler,

Artikel 2 - Allgemeine Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, im Sinne des pottyländisch-turanischen Grundlagenvertrages einen kulturellen und wirtschaftlichen Austausch durch eine Kooperation auf freiwilliger Basis zu pflegen.
- (2) Zu diesem Zweck ermöglichen die turanischen Verlagshäuser die Veröffentlichung ihrer Werke auf den Verlagen Pottylands und anders herum.
- (3) Soweit die Vertragspartner bereits veröffentlichte Werke selbst weiter verbreiten wollen, bedarf es keiner individuellen Absprache.
- (4) Hat ein Vertragspartner Interesse an dem Verlegen neuer Veröffentlichungen, hat dieser ein Vorgehen gegenüber anderen Verlagshäusern, mit denen kein entsprechender Vertrag besteht.

Artikel 3 - Konkrete Zusammenarbeit, Abläufe

- (1) Die Vertragspartner verlegen und veröffentlichen ihre Werke weiterhin in gewohnter Art und Weise. Eine vorherige Absprache mit den Vertragspartnern bedarf es nicht.
- (2) Sollte ein Vertragspartner das Interesse eines anderen Vertragspartners an einer Kooperation bei einer Veröffentlichung annehmen, soll dieses angezeigt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Information der Vertragspartner.
- (3) Meldet ein Verlag Interesse daran, ein neu veröffentlichtes Werk eines Vertragspartners aus einem anderen Land ebenfalls zu veröffentlichen, so ist dieses Interesse wohlwollend zu prüfen und nur bei Vorlage schwerer Gründe abzulehnen.

Artikel 4 - Gewinnaufteilung

Wird ein bei einem Vertragspartner erschienenes Werk auch bei einem anderen Vertragspartner veröffentlicht, so erhält dem Verlag der Erstveröffentlichung ein Anteil von 60/100 des Nettogewinnes zu.

Artikel 5 - Öffnungsklausel

Es ist weiteren internationalen Verlagen möglich, diesem Abkommen beizutreten. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der am Abkommen beteiligten Unternehmen.

Artikel 6 - Austritt

Der Austritt eines Verlags erfolgt durch Erklärung gegenüber mindestens einem der weiteren Vertragspartner. Die Erklärung bedarf keiner Begründung. Sie wird nach Ablauf eines Monats zum Ende des Quartals wirksam.

Turan, den 25. Juni 2020

Für den Verlag "B.Ü.C.H.E.R."

i.V. 

Für die Mediengruppe TuranMedia

Für das Verlagshaus Ribbenwald

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 26. Juni 2020, 00:42

Vertrag über die Kooperation von Buchverlagen

Artikel 1 - Vertragspartner

Parteien des Vertrages sind

1. aus dem Königreich Pottyland:

- der Verlag "B.Ü.C.H.E.R.", vertreten durch die Geschäftsführung der United Pottyland Enterprises,

2. aus der Turanischen Föderation

- die Mediengruppe TuranMedia, vertreten durch Sigurd Thorwald,

- das Verlagshaus Ribbenwald, vertreten durch Hansgar von Ribbenwald,

- die WKV Währener Kartographische Verlagsanstalt, vertreten durch Aribert Stockler,

Artikel 2 - Allgemeine Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, im Sinne des pottyländisch-turanischen Grundlagenvertrages einen und wirtschaftlichen Austausch durch eine Kooperation auf freiwilliger Basis zu pflegen.

- (2) Zu diesem Zweck ermöglichen die turanischen Verlagshäuser die Veröffentlichung ihrer Werke auf den Webseiten der turanischen Verlagshäuser Pottylands und anders herum.
- (3) Soweit die Vertragspartner bereits veröffentlichte Werke selbst weiter verbreiten wollen, bedarf es einer individuellen Absprache.
- (4) Hat ein Vertragspartner Interesse an dem Verlegen neuer Veröffentlichungen, hat dieser ein Vorgehen gegenüber anderen Verlagshäusern, mit denen kein entsprechender Vertrag besteht.

Artikel 3 - Konkrete Zusammenarbeit, Abläufe

- (1) Die Vertragspartner verlegen und veröffentlichen ihre Werke weiterhin in gewohnter Art und Weise. Eine erneute vorherigen Absprache mit den Vertragspartnern bedarf es nicht.
- (2) Sollte ein Vertragspartner das Interesse eines anderen Vertragspartners an einer Kooperation bei einer Veröffentlichung annehmen, soll dieses angezeigt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Information der Vertragspartner.
- (3) Meldet ein Verlag Interesse daran an, ein neu veröffentlichtes Werk eines Vertragspartners aus einem Land ebenfalls zu veröffentlichen, so ist dieses Interesse wohlwollend zu prüfen und nur bei Vorlage schwerer Gründe abzulehnen.

Artikel 4 - Gewinnaufteilung

Wird ein bei einem Vertragspartner erschienenes Werk auch bei einem anderen Vertragspartner veröffentlicht, so erhält dem Verlag der Erstveröffentlichung ein Anteil von 60/100 des Nettogewinnes zu.

Artikel 5 - Öffnungsklausel

Es ist weiteren internationalen Verlagen möglich, diesem Abkommen beizutreten. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der am Abkommen beteiligten Unternehmen.

Artikel 6 - Austritt

Der Austritt eines Verlags erfolgt durch Erklärung gegenüber mindestens einem der weiteren Vertragspartner. Die Erklärung bedarf keiner Begründung. Sie wird nach Ablauf eines Monats zum Ende des Quartals wirksam.

Turan, den 25. Juni 2020

Für den Verlag "B.Ü.C.H.E.R."

Für die Mediengruppe TuranMedia

i.V. 

Für das Verlagshaus Ribbenwald

Für die WKV Wärehner Kartographische Verlagsanstalt



Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 3. August 2020, 00:39

Wie sieht's denn mit dem Abschluss der Vereinbarung aus?

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 3. August 2020, 21:46

Es fehlt leider noch die Unterschrift aus Potopia, was mich selbst sehr wundert - und wofür ich mich auch schäme. Ich bin dran.

[SimOff](#)

Beitrag von „Aribert Stockler“ vom 24. September 2020, 23:54



Ob das mit dem Vertrag noch was wird? Feiern können die Pottyländischen ja gut, aber wenn's um offizielle Dinge geht .. na ja. Die sind halt etwas anders. Aber unser aller Präsi Ribbi mit seiner Verlagsbude ist ja auch nicht viel besser. Da hat's auch noch nicht zu einer Unterschrift gereicht. Na warten wir's mal ab.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 25. September 2020, 13:14

[SimOff](#)

Beitrag von „Hansgar von Ribbenwald“ vom 25. September 2020, 15:47



image not found or type unknown

Springt wie auf ein unhörbares Zeichen auf und setzt mit gekonntem Schwung seinen "Hansgar" unter die Vereinbarung.

Beitrag von „Aurélie Maxime Béatrice Assar d'Or“ vom 25. September 2020, 22:15



image not found or type unknown

kommt mit einem [Fax](#) wieder zu den Herrschaften

Miss Kissberg hat den Vertrag
namens der UPE auch unterschrieben, dann können wir ja loslegen 🙏